



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-7/2022

Datum: 20. Januar 2022

Aktenzeichen	I/I-10
Federführendes Amt	Gremienbüro
Vorlagenerstellung	Herr Bernd Preußig

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	25. Januar 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	07. Februar 2022
Ortsbeirat Eltville	17. Februar 2022
Stadtverordnetenversammlung	21. Februar 2022

Betreff:

Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Eltville - Kernstadt

Beschlussvorschlag:

Zur Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Eltville am Rhein – Kernstadt - wird auf die Dauer der gesetzlichen Wahlzeit – 5 Jahre – folgende Person, dem Amtsgericht Rüdesheim vorgeschlagen:

Herr Ewald Lorch,
geb. am 24.11.1952 in Düsseldorf
Am Mühlbach 6,
65343 Eltville am Rhein

Sachverhalt:

Das Amtsgericht Rüdesheim am Rhein hat mit dem Schreiben vom 29. November 2021 mitgeteilt, dass Herr Andreas Bsullak das Amt des Schiedsmannes niedergelegt hat.

Der jetzige stellv. Schiedsmann Herr Ewald Lorch hat gegenüber dem Amtsgericht Rüdesheim am Rhein mitgeteilt, dass er das Amt des Schiedsmannes übernehmen wolle. Er wurde deshalb vom Amtsgericht Rüdesheim vorgeschlagen.

Die Einverständniserklärung ist beigelegt

Zum Verfahren weisen wir auf folgendes hin:

§ 3 HSchAG – Eignung für das Schiedsamt

(1) Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

(2) Das Amt kann nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;

3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsgerichtsbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.

(3) In das Amt soll nicht berufen werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsgerichts wohnt;
3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(4) Die in §§ 4 und 5 genannten Stellen können personenbezogene Daten der zu wählenden oder zu bestätigenden Schiedspersonen erheben, soweit dies nach Abs. 1 bis 3 erforderlich ist.

Die Voraussetzungen für die Wahl des Bewerbers sind erfüllt.

Der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen hat gemäß Schreiben vom xxxxxx keine Bedenken zur Wahl seine Zustimmung erteilt.

Zur Wahl bedarf es gemäß § 4 Abs. 1 des Hessischen Schiedsgerichtsgesetzes der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.

Die Wahl eines stellv. Schiedsmann in Nachfolge für Herrn Lorch erfolgt erst nach seiner Bestellung zum Schiedsmann. Das Amtsgericht hat darauf hingewiesen, dass künftig die freien Stellen zur Besetzung ausgeschrieben werden sollen.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

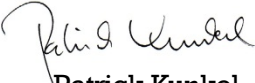
Nur die hauptamtlichen Schiedsmänner/ Schiedsfrauen bekommen nach §3 Abs. 3 der Entschädigungssatzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,70 € im Monat.

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Die Wahrnehmung des Schiedsgerichtes dient nachhaltig der Entlastung der Gerichte

Anlage(n):

- (1) Schreiben Amtsgericht
- (2) Einverständniserklärung


Patrick Kunkel
Bürgermeister